Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5300**
16. Wahlperiode 07. 05. 2007

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes für die Jahre 2005 und 2006

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag

Dieser Bericht dient der Erfüllung der in § 5 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) festgelegten Pflicht der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über die nach § 5 Abs. 2 BStatG angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7 BStatG zu erstatten. Er knüpft an den Bericht der Bundesregierung vom 28. April 2005 (Bundestagsdrucksache 15/5420) an.

Bundesstatistiken müssen nach § 5 Abs. 1 BStatG grundsätzlich durch Gesetz angeordnet werden. Es gibt jedoch Ausnahmen, die in § 5 Abs. 2 und § 7 BStatG geregelt sind. Danach dürfen unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen Bundesstatistiken auch ohne Beteiligung des Bundestages durchgeführt werden. Um dem Deutschen Bundestag die Wahrnehmung seiner Kontrollrechte zu ermöglichen, hat die Bundesregierung ihn nach § 5 Abs. 3 BStatG alle zwei Jahre über die nach § 5 Abs. 2 und § 7 BStatG erhobenen Statistiken zu unterrichten. Gegenstand des vorliegenden Berichts sind die in den Jahren 2005 und 2006 auf dieser Grundlage erhobenen Statistiken.

Die im Text genannten Rechtsvorschriften sind im Anhang 2 des Berichts abgedruckt.

II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 2 BStatG

Nach § 5 Abs. 2 BStatG wird die Bundesregierung ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Im Berichtszeitraum 2005/2006 hat die Bundesregierung auf der Grundlage dieser Verordnungsermächtigung zwei Bundesstatistiken angeordnet:

1. Konjunkturstatistikverordnung

Die Verordnung über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (Konjunkturstatistikverordnung – KonjStatV) vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3427) ordnet die Durchführung einer Bundesstatistik in den Dienstleistungsbereichen „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“, „Datenverarbeitung und Datenbanken“ und „Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen“ an. Die Erhebung dient dem Zweck, die Konjunkturstatistiken in der Bundesrepublik Deutschland zu ergänzen und den Informationsanforderungen der Europäischen Gemeinschaften nachkommen zu können. Die Verordnung trat am 15. Februar 2003 in Kraft und war auf drei Jahre (bis 14. Februar 2006) befristet. Die Erhebungen wurden, beginnend mit dem 1. Quartal 2003, vierteljährlich mit einer Stichprobe von höchstens 7,5 Prozent der Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit durchgeführt, d. h. bei rund 35 000 Unternehmen. Diese Anzahl war ausreichend, um auch auf Ebene der Bundesländer belastbare Ergebnisse ermitteln zu können. Die befragten Unternehmen hatten nach der Konjunkturstatistikverordnung vierteljährlich Angaben zu den beiden Merkmalen Umsatz und tätige Personen sowie für das erste Quartal

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. Mai 2007 gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes.

jeweils zusätzlich Angaben zum Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit zu machen. Alle Angaben konnten von den Unternehmen aus vorhandenen Unterlagen entnommen werden und erforderten nur einen geringen Zeitaufwand.

Die Nutzung der Verordnungsermächtigung war zur Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber den Europäischen Gemeinschaften erforderlich, weil eine spezialgesetzliche Grundlage zunächst nicht vorlag. Die Daten für das Jahr 2005 wurden termingerecht an Eurostat übermittelt. Damit konnten die Informationsanforderungen der Europäischen Gemeinschaften erfüllt werden.

Im Erhebungszeitraum entstanden dem Statistischen Bundesamt insgesamt Kosten in Höhe von ca. 1 274 000 Euro und den statistischen Ämtern der Länder insgesamt Kosten in Höhe von 2 131 000 Euro.

Um den auch über das Jahr 2005 hinausgehenden Informationsanforderungen der Europäischen Gemeinschaften nachkommen zu können, werden seit dem Berichtszeitraum 1. Quartal 2006 Erhebungen auf der Grundlage des Gesetzes über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (Dienstleistungsstatistikgesetz – DlKonjStatG) vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 982) durchgeführt.

2. Erwerbsstatistikverordnung

Auf der Grundlage der Verordnung über statistische Erhebungen zum Erwerbsstatus der Bevölkerung (Erwerbsstatistikverordnung – ErwerbStatV) vom 10. Mai 2004 (BGBl. I S. 870), geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2006 (BGBl. I S. 1434), werden zur Bereitstellung aktueller international vergleichbarer Informationen über den Erwerbsstatus der Bevölkerung und die Entwicklung auf dem Arbeitmarkt bis zum Berichtsmonat April 2007 Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Hierzu wird monatlich der Erwerbsstatus der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis 74 Jahre) nach dem Standard der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) erhoben.

Die seit September 2004 laufende Telefonerhebung wird mit einem monatlichen Stichprobenumfang von 30 000 realisierten Interviews als rotierendes Panel mit sechsmaliger Befragung und einer Nettoüberlappung von mindestens 70 Prozent durchgeführt. Die Interviews werden als computerunterstützte Telefoninterviews (Computer Assisted Telephone Interview, CATI) durchgeführt. Die Feldarbeit wird von einer privaten Firma im Auftrag des Statistischen Bundesamtes übernommen. Seit dem Berichtsmonat Januar 2005 werden die monatlichen Ergebnisse veröffentlicht.

Die Kosten für diese Erhebung betragen 2 Mio. Euro pro Jahr. Da die Erhebung allein vom Statistischen Bundesamt durchgeführt wird, entstehen den Ländern keine Kosten.

Es besteht keine Auskunftspflicht. Die durchschnittliche zeitliche Belastung der Befragten beträgt bei der Erstbefragung etwa sechs Minuten, bei der Wiederholungsbefragung etwa drei Minuten.

Der Erlass der zeitlich beschränkten Erwerbsstatistikverordnung war erforderlich, um möglichst schnell über die gewünschten Daten verfügen zu können und um ein Hochrechnungsverfahren entwickeln zu können, mit dem der Datenbedarf aus den Mikrozensuserhebungen gedeckt werden kann. Da das Mikrozensusgesetz 2005 (MZG 2005) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350) erst am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist und die Erhebungen im Rahmen des Mikrozensus bis zu diesem Zeitpunkt nur als einmalige jährliche Erhebung durchgeführt wurden, mussten für die Entwicklung der Hochrechnungsverfahren zunächst Erfahrungen mit unterjährigen, d. h. gleichmäßig über alle Berichtswochen eines Jahres verteilte Veränderungen der Arbeitslosen- und Erwerbstätigenzahlen gesammelt werden.

Der Datenbedarf wird ab Berichtsmonat Mai 2007 mit Hilfe der Mikrozensuserhebung nach dem MZG 2005 gedeckt werden.

III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG

§ 7 BStatG ermöglicht es der amtlichen Statistik, ohne eine weitere spezialgesetzliche Regelung Erhebungen für besondere Zwecke bei einem auf höchstens 20 000 Befragte begrenzten Personenkreis durchzuführen. Eine Auskunftspflicht besteht dabei nicht. Voraussetzung für derartige Erhebungen ist nach § 7 Abs. 1, dass sie der Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dienen oder nach § 7 Abs. 2, dass sie für die Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik erforderlich sind.

§ 7 Abs. 1 BStatG ermöglicht damit eine flexible Reaktion auf kurzfristig auftretende Informationsbedürfnisse oberster Bundesbehörden

Durch § 7 Abs. 2 BStatG soll die amtliche Statistik in die Lage versetzt werden, das methodische Instrumentarium der Bundesstatistik an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren und ständig weiterzuentwickeln. Solche Weiterentwicklungen können vielfach sowohl zur Entlastung der Befragten als auch zu einem effizienten Einsatz der vorhandenen Sach- und Personalausstattung beitragen. Durch die Beteiligung an Pilot- oder Testerhebungen für europäische Statistikvorhaben können bereits frühzeitig nationale Gesichtspunkte erkannt und in die weiteren Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Zudem kann die deutsche amtliche Statistik durch solche Beteiligungen ihre Erfahrungen einbringen und die weitere Ausgestaltung der europäischen Statistik mit beeinflussen.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass ein Stichprobenumfang von 10 000 Befragten häufig nicht ausreicht, um im Falle eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs oder zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen hinreichend gesicherte statistische

Aussagen zu gewinnen. Die im Jahr 2005 gesetzlich verankerte Aufstockung der Obergrenze[1] auf 20 000 Einheiten schafft mehr Flexibilität, um dieses zeitlich und sachlich begrenzte Instrument stärker nutzen zu können, statt auf gesetzlich angeordnete, meist auf Dauer angelegte Bundesstatistiken ausweichen oder auf Piloterhebungen im Vorfeld gesetzlicher Regelungen verzichten zu müssen. Bundesstatistiken für besondere Zwecke sind immer ohne Auskunftspflicht durchzuführen. Zur Darstellung eines Verlaufs sind Wiederholungsbefragungen bis zu fünf Jahren nach einer ersten Befragung zulässig. Diese Beschränkungen gewährleisten, dass durch Statistiken nach § 7 BStatG keine hohen Belastungen für Befragte entstehen, da nur wenige Einheiten einbezogen werden dürfen und es den Befragten freigestellt ist, an einer Erhebung teilzunehmen.

Wegen ihrer Flexibilität und der relativ geringen Belastung der Befragten gewinnen Erhebungen nach § 7 BStatG zunehmend an Bedeutung, insbesondere vor dem Hintergrund notwendiger kurzfristiger Anpassungen des statistischen Programms an den sich immer schneller wandelnden Informationsbedarf.

Aufgrund der Überschneidungen zwischen den Projektlaufzeiten bei den Statistiken nach § 7 und den Zeiträumen, über die die Bundesregierung nach § 5 Abs. 3 BStatG dem Deutschen Bundestag Bericht erstattet, werden im Folgenden sowohl die in dem betreffenden Zweijahreszeitraum abgeschlossenen als auch die noch laufenden Projekte aufgeführt. Die Ermittlung der Gesamtkosten der Statistiken kann jedoch erst nach Abschluss der Erhebungen erfolgen. Die tabellarische Übersicht im Anhang 1 zu diesem Bericht enthält nur abgeschlossene Projekte.

1. Bundesstatistiken zur Erfüllung eines dringenden Datenbedarfs der Bundesressorts nach § 7 Abs. 1 BStatG

Die statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben im Berichtszeitraum fünf Erhebungen im Umweltbereich auf Grundlage des § 7 Abs. 1 BStatG durchgeführt, die im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen worden sind.

Beim Inkrafttreten des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl I S. 2446), das Erhebungen ab dem Berichtsjahr 2006 regelt, waren fünf Erhebungen für das Berichtsjahr 2005 ohne gesetzliche Regelung verblieben. Dabei handelt es sich um die Erhebungen der Abfallentsorgung (§ 3 UStatG), Verpackungen (§ 5 UStatG), Klimawirksame Stoffe (§ 11 UStatG), Umweltschutzinvestitionen (§ 11 UStatG) und Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz (§ 12 UStatG).

Diese Umwelterhebungen sind von besonderer Bedeutung für die Umweltpolitik. Sie werden auch benötigt, um EU-Berichtspflichten zu erfüllen, die sich aus der Abfallstatistikverordnung sowie der Verordnung über die strukturelle Unternehmensstatistik ergeben.

[1] Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534)

Für die Nutzung dieser Statistiken sind Zeitreihen von besonderer Bedeutung. Daher war es auch fachlich geboten, die Daten, die bis zum Berichtsjahr 2004 und dann wieder ab 2006 auf Grund von Pflichterhebungen ermittelt werden, auch für 2005 zu erheben.

Vor diesem Hintergrund wurden auf Anforderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 9. September 2005 ausschließlich für das Berichtsjahr 2005 diese Erhebungen ohne Auskunftspflicht auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 BStatG von allen statistischen Ämtern (mit Ausnahme von Bayern, das die beiden letztgenannten Erhebungen durch Schätzungen ersetzt) durchgeführt.

Die Erhebungen waren wie jedes Jahr bereits in den fachlichen Arbeitsplanungen der statistischen Ämter vorgesehen. Sie wurden im geplanten Umfang durchgeführt. Eine zusätzliche Kostenerstattung durch das BMU war in dieser Situation nicht angezeigt.

Weil die Erhebungen noch nicht abgeschlossen sind, liegen von den statistischen Ämtern der Länder noch keine repräsentativen Informationen über den Erfolg der Durchführung der Erhebungen vor. Bislang ist nur bekannt, dass der bisherige relativ gute Rücklauf dieser freiwilligen Erhebungen auf der bis 2004 und ab 2006 wieder geltenden Meldepflicht beruhen dürfte.

2. Erhebungen zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen nach § 7 Abs. 2 BStatG

In den Jahren 2005 und 2006 wurden zwölf Bundesstatistiken nach § 7 Abs. 2 BStatG durchgeführt, davon wurden acht abgeschlossen:

1. Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in privaten Haushalten

Mit Unterstützung Eurostats wurden vom Statistischen Bundesamt in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Länder Pilotstudien zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in privaten Haushalten für die Jahre 2004 und 2005 durchgeführt. Mit diesen Studien sollen Instrumente entwickelt werden, die kohärente und konsistente Daten über Merkmale der Informationsgesellschaft liefern und eine aus methodischer Sicht transparente Darstellung für die Nutzer gewährleisten.

Im Rahmen der IKT-Erhebung 2004 wurde ein Fragenbogenmodul zur Nutzung des Internet für Zwecke des so genannten E-Government, also „elektronischer Behördengänge“, getestet. Bei der Erhebung im Jahr 2005 wurde ein von Eurostat eingeführter Fragenschwerpunkt zu so genannten E-Skills erprobt. Mit der Veröffentlichung von Ergebnissen auf nationaler Ebene in den Jahren 2005 bzw. 2006 wurden diese Pilotstudien abgeschlossen.

Die Ergebnisse werden auf europäischer Ebene im Rahmen des eEurope-Action Plans und der Messung

der Zielerreichung der Lissabonner Strategie genutzt, mit der die Europäische Union zum weltweit dynamischsten und wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum entwickelt werden soll. Ab 2006 schreibt eine europäische Verordnung die Lieferung entsprechender Daten für alle Mitgliedsländer vor. Mit dem Gesetz über die Statistik der Informationsgesellschaft (InfoGesStatG) vom 22. Dezember 2005 wurde eine entsprechende nationale Rechtsgrundlage geschaffen, auf deren Grundlage die Erhebung „Informationstechnologie in Haushalten“ inzwischen durchgeführt wird. Die getesteten Fragestellungen aus den Piloterhebungen 2004 und 2005 kamen mit nur wenigen Modifikationen im Modellfragebogen von Eurostat für die Erhebung 2006 weiterhin zum Einsatz.

2. Machbarkeitsstudie zur Erhebung von Arbeitgebersozialbeiträgen bei Arbeitnehmern

Die Verordnung (EG) Nr. 1983/2003 der Kommission vom 7. November 2003 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) im Hinblick auf das Verzeichnis der primären Zielvariablen (ABl. EU Nr. L 298 S. 34) legt fest, dass die Sozialbeiträge der Arbeitgeber als Komponente des persönlichen Einkommens von Arbeitnehmern spätestens ab dem Erhebungsjahr 2007 verbindlich an Eurostat geliefert werden müssen, sofern Machbarkeitsstudien belegen, dass diese Daten erhoben werden können. Zielsetzung der im Sommer 2006 durchgeführten Machbarkeitsstudie zur Erhebung von Arbeitgebersozialbeiträgen bei Arbeitnehmern war daher der Test geeigneter Methoden und Fragestellungen zur Messung dieses Merkmals. Die Machbarkeitsstudie bestand aus zwei Komponenten: Ein qualitativer Pretest mit 15 Probanden diente vor allem der Sondierung potenzieller Verständnisschwierigkeiten bei der Beantwortung des schriftlichen Erhebungsinstruments. Der qualitative Pretest wurde Mitte Juli 2006 beendet. In einem zweiten Schritt wurde ein entsprechend überarbeiteter Fragebogen unter Beteiligung von fünf statistischen Ämtern der Länder bei einer größeren Stichprobe (591 Befragte) getestet, um die gewonnenen Ergebnisse auf ihre Plausibilität hin untersuchen zu können. Das Projekt, das einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Erfassung von Daten zur gesetzlichen und betrieblichen Altersvorsorge liefert, wurde mit Vorlage des Abschlussberichts im November 2006 beendet.

3. Weiterentwicklung der Fernunterrichtsstatistik

In den Jahren 2004 und 2005 wurde die Fernunterrichtsstatistik weiterentwickelt**.** Die Erhebungen erfolgten auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Die Erhebungen bei rund 300 Anbietern von zulassungspflichtigen Fernunterrichtslehrgängen wurden vom Statistischen Bundesamt und vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die Befragung der Institute fand jeweils als Online-Erhebung mit dem System „IDEV“ (Internet Datenerhebung im statistischen Verbund) statt, so dass der Aufwand für die Befragten gering war. Basis für alle Erhebungseinheiten der Fernunterrichtsstatistik ist das zentrale Fernunterrichtsregister der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU). In die Erhebung wurden somit nur solche Fernunterrichtsinstitute einbezogen, die durch die ZFU zertifizierte Lehrgänge anbieten und darüber hinaus teilweise auch zulassungsfreie Lehrgänge im Programm haben. In den Erhebungen 2004 und 2005 wurden insbesondere die Durchführbarkeit der Erhebung als Online-Erhebung bei den Fernunterrichtsinstituten sowie die Erfassbarkeit von zulassungsfreien Lehrgängen getestet. Ergebnistabellen zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Fernlehrgänge liegen nach 13 Themenbereichen, nach Geschlecht und Altersgruppen vor. Ergebnisse dieser Erhebungen wurden jeweils im August 2005 und 2006 veröffentlicht.

4. Wiederholungsbefragung Biotechnologie

Die moderne Biotechnologie gilt als Schlüsseltechnologie des 21. Jahrhunderts, die nach Einschätzung politisch Verantwortlicher für Wirtschaft und Gesellschaft beträchtliche Chancen und Perspektiven eröffnet. Von der amtlichen Statistik werden deshalb in zunehmendem Maße statistische Informationen über die wirtschaftlichen Aktivitäten auf dem Gebiet der Biotechnologie gefordert. Nach einer Pilotstudie und einer ersten Wiederholungsbefragung für die Berichtsjahre 2000 und 2002 hat das Statistische Bundesamt zusammen mit fünf statistischen Ämtern der Länder im Jahre 2005 eine zweite Wiederholungsbefragung für das Berichtsjahr 2004 durchgeführt. Auch bei dieser zweiten Wiederholungsbefragung ging es zunächst um die vertiefte Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen, z. B. zu terminologischen Unschärfen bzw. zum Auskunftsverhalten der Unternehmen. Die Resultate der zweiten Wiederholungsbefragung wurden im Oktober 2005 veröffentlicht.

5. Entwicklungsprojekt „IKT-Investitionen“

Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sind ein wesentlicher Bestandteil der Lissabon-Strategie der Europäischen Union. Mit der Einführung der Erhebungen zur Nutzung von IKT in Unternehmen und Haushalten wurde ein erster Schritt zur Verbesserung der Datenlage mit dem Ziel gemacht, geeignete Indikatoren für diesen Sektor zu entwickeln. Mit dem Entwicklungsprojekt „IKT-Investitionen“ wird versucht, eine in diesem Bereich bestehende Datenlücke zu schließen. Im Rahmen eines EU-Projektes wurde ein Konzept entwickelt und umgesetzt, nach dem die Investitionen und Käufe von

IKT durch Unternehmen erfragt werden. Zudem wird geprüft, ob Analysen der Zusammenhänge zwischen Investitionen in IKT und Produktivität möglich sind.

Die Erhebung wurde im Jahr 2006 bei 20 000 Unternehmen im privaten und öffentlichen Sektor durchgeführt. Im Zentrum standen Fragen nach Investitionen in IT-Güter, untergliedert nach Hard- und Software, sowie nach Käufen von IT-Dienstleistungen. Weiterhin wurden Informationen zu Strategien beim IT-Einsatz und Einschätzungen zu Produktivitätsaspekten erfragt. Im Oktober 2006 konnten die Ergebnisse an Eurostat geliefert werden.

6. Entwicklungsprojekt „Unternehmensnachfrage nach Dienstleistungen“

Im Rahmen eines europäischen Entwicklungsprojekts führten die statistischen Ämter des Bundes und der Länder Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt im Jahr 2004 eine Erhebung zur Unternehmensnachfrage nach Dienstleistungen bei rund 10 000 Unternehmen in der Industrie und den Dienstleistungsbereichen durch. In diesem Projekt wurden statistische Instrumente mit dem Ziel entwickelt und erprobt, konsistente Informationen über den statistisch bisher wenig abgebildeten Bereich der Unternehmensnachfrage nach Dienstleistungen zu gewinnen und eine transparente Darstellung für die Nutzer zu gewährleisten. Inhaltliches Ziel der Erhebung war neben der Darstellung der Dienstleistungsbeziehungen auch die Bereitstellung von Informationen sowohl zur Analyse der Ursachen des Wachstums im Dienstleistungsbereich (Outsourcing) als auch über Ausmaß und Grenzen der Internationalisierung des Handels mit Dienstleistungen. Die Ergebnisse wurden Anfang 2005 in einem Projektbericht veröffentlicht.

7. Pilotprojekt „Statistische Erfassung des selbst genutzten Wohneigentums“

Mit dem Pilotprojekt „Statistische Erfassung des selbst genutzten Wohneigentums“ werden neue Methoden und Verfahren entwickelt, um die Preisentwicklung des selbst genutzten Wohnens im Rahmen des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) adäquat abzudecken. Der Vergleich der Preisveränderungsraten zwischen den Mitgliedstaaten der EU erfolgt hauptsächlich auf Basis des HVPI. Dieser wird in jedem Mitgliedstaat der EU auf der Grundlage einer einheitlich festgelegten Methodik erstellt. Da bei bestimmten Güterarten die Preisentwicklung aufgrund nationaler Unterschiede in der Struktur und Organisation der Märkte nur schwer erfassbar ist, werden vom HVPI noch nicht alle von privaten Haushalten gekauften Waren und Dienstleistungen abgedeckt. So ist bisher zwar die Preisentwicklung der Mieten privater Haushalte abgedeckt, nicht aber die Entwicklung der Preise des von privaten Haushalten selbst genutzten Wohneigentums.

Ziel des in den Jahren 2006 und 2007 durchgeführten bzw. durchzuführenden Projekts ist es, die Machbarkeit der preisstatistischen Erfassung des selbstgenutzten Wohnens in Deutschland zu prüfen. Im Einzelnen sollen die erhobenen Daten dazu dienen, testweise einen Preisindex für Bestandsimmobilien und einen Preisindex für die mit dem Erwerb von Immobilien verbundenen Kosten aufzubauen sowie einen bestehenden Pilot-Preisindex für schlüsselfertige Wohngebäude (Neubauten) fortzuführen.

Die Ausgangsdaten werden bei den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte erhoben. Wesentliche Aufgabe der Gutachterausschüsse ist es, den regionalen Grundstücksmarkt transparent zu machen, indem Bodenrichtwerte und sonstige wichtige Informationen über Grundstücke und deren Kauf/Verkauf veröffentlicht sowie auf Anforderung Verkehrswertgutachten erstellt werden. Zu diesem Zweck werden so genannte Kaufpreissammlungen mit den relevanten Merkmalen von Grundstückskäufen bzw. -verkäufen geführt. Für das Projekt wurden im Jahr 2006 von ca. 110 Gutachterausschüssen aus sieben Bundesländern Daten zu dem Kauf/Verkauf schlüsselfertiger neuer sowie gebrauchter Wohngebäude und Wohnungen bezogen, deren Kauf/Verkauf im Zeitraum 2000 bis 2005 erfolgte. Überwiegend erfolgte die Meldung als maschinell erzeugter Extrakt bestehender elektronischer Datenbanken.

Im Projektverlauf sind weitere Befragungen der Gutachterausschüsse geplant, um die Machbarkeit einer laufenden Statistik mit verhältnismäßig kurzen Zeitunterschieden zwischen Berichts- und Veröffentlichungszeitraum zu prüfen. Die Laufzeit des Projektes ist bis Mitte 2007 angelegt.

8. Überschuldungsstatistik

Die Überschuldungsstatistik soll die Datenlage zur Überschuldungssituation privater Haushalte verbessern. Um dieses Vorhaben umzusetzen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt im Jahr 2005 entschieden, eine freiwillige Erhebung bei den Schuldnerberatungsstellen zu testen. Für die Teilnahme sind alle Schuldnerberatungsstellen vorgesehen, die unter der Trägerschaft der Wohlfahrts- und Verbraucherverbände sowie der Kommunen stehen. Die zu erhebenden Tatbestände sind von einer Arbeitsgruppe festgelegt worden, an der neben den zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder das Statistische Bundesamt, kommunale Spitzenverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatungsstellen sowie Forschungseinrichtungen beteiligt waren.

Um der Forderung nach einer möglichst geringen Belastung aller an der Statistik Beteiligten zu entsprechen, sollen Erhebung und Aufbereitung automatisiert erfolgen. Dies bedeutet, dass die bei den Beratungsstellen eingesetzte Software an die zu erfragenden Tatbestände angepasst oder neue Software beschafft werden musste. Aus den bei den Beratungsstellen

elektronisch geführten Akten heraus soll die Lieferung der Daten über das elektronische Internet-Übermittlungsverfahren eSTATISTIK.core an das Statistische Bundesamt und an die statistischen Ämter der Länder erfolgen.

An einem Pretest im ersten Halbjahr 2006 haben sich 30 Beratungsstellen beteiligt, die die Daten über insgesamt 1 400 beratene Personen übermittelt haben. Diese erste Erhebung wurde durchgeführt, um den elektronischen Datentransfer und die Tabellenprogramme zu testen. In einem ausführlicheren Bericht sind die bisherigen Maßnahmen, eine Bewertung dieses Tests sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst.

Die erste umfassendere Erhebung wird zum Stichtag 31. Dezember 2006 durchgeführt. Derzeit bieten knapp 1 000 Schuldnerberatungsstellen der Wohlfahrts- und Verbraucherverbände sowie der Kommunen ihre Dienste an. Bisher haben sich über 160 dieser Stellen bereit erklärt, an der Erhebung mitzuwirken. Es wird erwartet, dass sich etwa ein Viertel aller Beratungsstellen an dieser ersten Erhebung beteiligen wird.

9. Gewinnung demographischer Grunddaten zur Geburtenentwicklung in Deutschland

Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder führen ab Herbst 2006 eine Erhebung zur Gewinnung demographischer Grunddaten zur Geburtenentwicklung in Deutschland durch. Die Erhebung dient der methodischen Weiterentwicklung der Geburtenstatistik und der Bevölkerungsvorausberechnungen. Anhand der Ergebnisse soll die Aufnahme von bisher nicht in den regelmäßigen Geburtenstatistiken enthaltener Fragestellungen überprüft werden. Untersucht werden soll auch, ob mit den erwarteten Ergebnissen zur so genannten „Kohortenfertilität“ (Anzahl der tatsächlich geborenen Kinder pro Frau eines Geburtsjahrgangs) die Geburtenstatistik qualitativ verbessert werden kann.

Die Erhebung wird bei etwa 15 000 Frauen zwischen 16 und 75 Jahren durchgeführt. Ergebnisse sollen in der zweiten Jahreshälfte 2007 vorliegen.

10. Pilotstudie „International Sourcing“

Das Statistische Bundesamt beteiligt sich in Kooperation mit den statistischen Ämtern von Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen an einer Pilotstudie auf europäischer Ebene zum Thema „International Sourcing“. Der Fokus der Maßnahme liegt auf der Entwicklung eines Erhebungskonzepts, das es zukünftigen Erhebungen im Rahmen des europäischen Statistischen Systems erlaubt, quantitative und qualitative Daten über die Verlagerung wirtschaftlicher Aktivität sowie deren Auswirkungen (z. B. auf den nationalen Arbeitsmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit) zu sammeln. Zu diesem Zweck soll national eine Stichprobenerhebung mit insgesamt maximal 20 000 befragten Unternehmen durchgeführt werden. Die Pretests beginnen im Dezember 2006, der Endbericht ist für das erste Quartal 2008 geplant.

Anhang 1

Übersicht über die in den Jahren 2005 und 2006 abgeschlossenen Erhebungen nach § 7 BStatG

Erhebung	Auftrag-geber	Rechts-grundlage	Beteiligte StLÄ	Erhebungsumfang		Finanzielle Beteiligung durch	Gesamtkosten in EUR	
				Befragte Erhebungs-einheiten	Anzahl der Fragen		StBA	StLÄ
Nutzung von IKT in privaten Haushalten 2004	StBA	§ 7 Abs. 2	BB, BE, BW, HB, HE, HH, NI, NW, MV, RP, SH, SL, SN, ST, TH	4 898 Haushalte	64	EU	289 876	268 895
Nutzung von IKT in privaten Haushalten 2005	StBA	§ 7 Abs. 2	BB, BE, BW, HB, HE, HH, NI, NW, MV, RP, SH, SL, ST, TH	4 733 Haushalte	55	EU	292 761	234 584
Machbarkeitsstudie zur Erhebung von Arbeitgebersozialbeiträgen bei Arbeitnehmern	StBA	§ 7 Abs. 2	BW, BY, HE, NW, SN	606 Personen	37	–	40 203	7 437
Fernunterrichtsstatistik 2004	StBA	§ 7 Abs. 2	NW	rund 300 Fernunterrichtsinstitute	3	Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)	24 674	14 700
Fernunterrichtsstatistik 2005	StBA	§ 7 Abs. 2	NW	rund 300 Fernunterrichtsinstitute	3	(BIBB)	16 455	6 200
2. Wiederholungsbefragung zur Biotechnologie 2005	StBA	§ 7 Abs. 2	BW, HE, NI, NW, ST	1 475 Unternehmen	zwischen 3 und 8	–	157 378	31 059
Investitionen und Käufe von Informations- und Kommunikations-technologie (IKT)	StBA	§ 7 Abs. 2	BB, NI, NW, SN, TH	20 000 Unternehmen	35	EU	130 613	99 957
Unternehmensnachfrage nach Dienstleistungen	StBA	§ 7 Abs. 2	BB, HE, NI, NW, ST	10 000 Unternehmen	50	EU	195 105	82 633

Kosten sind die Kosten des Bundes und der Länder, die bei den statistischen Ämtern angefallen sind.

Anhang 2

Rechtsvorschriften nach dem Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Berichtspflicht der Bundesregierung (§ 5 Abs. 3 BStatG)

„(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 1988, einen Bericht über die nach Absatz 2 angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.“

Bundesstatistiken auf Grund von Rechtsverordnungen (§ 5 Abs. 2 BStatG)

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Euro für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Statistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.“

Bundesstatistiken für besondere Zwecke (§ 7 BStatG)

„(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens 20 000 Befragte erfassen.

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig.“

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333